

## **Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber Interlaken-Oberhasli**

# **Empfehlungen zur Kostenübernahme durch die Gemeinden bei der unentgeltlichen Bestattung im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli**

(Stand 1. Januar 2016)

## **1. Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinden**

Die Zuständigkeit für das Bestattungswesen, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei, liegt umfassend und ausschliesslich bei den Gemeinden (Art. 10a Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997). Bei reinen Gemeindeaufgaben tragen die Gemeinden grundsätzlich auch die mit der Aufgabe anfallenden Kosten. Es liegt an ihnen, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erlassen, um das Gebührenwesen in diesem Bereich zu regeln.

Soweit die Gemeinden die Bestattungskosten nicht mittels Gebühren überwälzen (können), sind die Kosten aus dem allgemeinen Finanzhaushalt zu finanzieren. In der Regel ist die Gemeinde am letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständig.

### **1.2 Anspruch auf schickliche Bestattung**

Nach Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (AS 1875, 1; aBV) stand die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden zu. Sie hatten dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Diese Bestimmung ist eine der Säkularisierungsvorschriften der aBV, welche den Einfluss der Kirchen zurückdrängen wollte. Die kirchlichen Gemeinschaften verloren zwar das Eigentumsrecht an ihren Friedhöfen nicht, sie unterstanden nun aber der Aufsicht weltlicher Behörden, die dafür zu sorgen hatten, dass alle ungeachtet ihrer religiösen Bindungen ein schickliches Begräbnis erhalten. Die schickliche Beerdigung einer verstorbenen Person wurde als ein über den Tod hinauswirkendes verfassungsmässiges Recht betrachtet (vgl. BGE 97 I 229).

Die neue Bundesverfassung (SR 101; BV) erwähnt die Garantie eines schicklichen Begräbnisses nicht mehr explizit. Sie ist jedoch in Art. 7 über die Menschenwürde implizit enthalten (vgl. dazu die Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997, I 1, S. 141). Aus dem Anspruch auf schickliche Bestattung ist abzuleiten, dass die Gemeinden die Bestattungskosten von mittellosen Verstorbenen tragen müssen, die über keine Angehörigen verfügen, welche die Kosten freiwillig übernehmen oder die rechtlich zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet sind.

## **2. Sinn und Zweck der Empfehlungen**

Da die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Bestattungswesens und mithin auch des Umfangs der Kostenübernahme bei der unentgeltlichen Bestattung ausschliesslich bei den einzelnen Gemeinden bzw. den entsprechenden Gemeindeverbänden liegt, haben die

vorliegenden Empfehlungen keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie bezwecken vielmehr, den zuständigen Gemeindebehörden sowie den Bestattungsunternehmen einen Rahmen zu geben, bzw. eine Hilfestellung zu bieten, damit sich in der Praxis Meinungsverschiedenheiten über den Grundsatz und den Umfang der Kostentragung soweit möglich vermeiden lassen.

### 3. Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltlichen Bestattung

**Wohnsitz:** Die verstorbene Person hat Wohnsitz in der Gemeinde bzw. sie ist gemäss übergeordnetem Recht in dieser Gemeinde zu bestatten.

**Mittellosigkeit:** Der Nachlass reicht nicht aus, um die Bestattungskosten zu decken. Vermutungsweise als mittellos gelten verstorbene Personen, die gemäss Siegelungsprotokoll ein Rohvermögen von weniger als CHF 3'000.00 hinterlassen.

**Keine Pflicht zur Kostentragung durch Angehörige:** Grundsätzlich sind die Bestattungskosten durch die Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragene Partner) zu tragen. Schlagen sämtliche Erbberechtigten das Erbe aus bzw. geraten die Angehörigen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

**Keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche:** Werden bei Ausschlagung der Erbschaft erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

### 4. Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung

Der Umfang des Anspruchs auf schickliche bzw. unentgeltliche Bestattung wird weder durch das Bundesrecht noch das kantonale Recht näher umschrieben. Entsprechend liegt es – vorbehältlich der Überprüfung im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege – im gesetzgeberischen Ermessen der Gemeinden, diesen Anspruch zu konkretisieren. Gemäss gängiger Praxis im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli erfüllt die Feuerbestattung im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Grab den Minimalanspruch. Gestützt auf diese Praxis erscheint zurzeit (Stand per 1. Januar 2016) die Übernahme folgender Leistungen als angemessen:

- Kremationssarg (leer)	CHF	750.00
- Einfache Innenausstattung (inkl. Kissen)	CHF	150.00
- Einfaches Sterbehemd	CHF	100.00
- Hygienische Grundversorgung / Einsargen und Einkleiden	CHF	250.00
- Kleiner Blumenschmuck in Hand	CHF	30.00
- Aufbahren beim Friedhof oder Spital	CHF	120.00
- Metall-Urne (leihweise)	CHF	60.00
- Erledigung der Formalitäten	CHF	180.00
- Organisation und Begleitung	CHF	300.00
- Sonstiger administrativer Aufwand (z.B. Aufsetzen der Anzeige)	CHF	150.00

Für die **Überführung mit dem Bestattungswagen** (Abholung vom Trauerhaus in Aufbahrung, Transport Aufbahrung-Krematorium Thun können folgende Leistungen (für Fahrer und Fahrzeug etc.) verrechnet werden:

- bis zu einer Distanz von 5 Kilometern	CHF	110.00
- für jeden weiteren Kilometer	CHF	2.00

Rechnungen für Dritteleistungen (z.B. Kremationskosten, Benützung Einsargungsraum, Gebühren Gemeinschaftsgrab und Beisetzung, Inserate) sind direkt an zuständige Gemeinde weiterzuleiten.

Die obengenannten Ansätze werden durch den Verband der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber Interlaken-Oberhasli regelmässig, d.h. ca. alle fünf Jahre daraufhin überprüft, ob sie an die Entwicklung der Teuerung anzupassen sind.

## 5. Verfahren

Das Gesuch um unentgeltliche Bestattung ist möglichst frühzeitig durch die Angehörigen bei der Gemeinde einzureichen. Der/die Gesuchsteller/in erteilt der zuständigen Gemeindebehörde mit seiner/ihrer Unterschrift die Einwilligung (auch im Namen der Erben) Auskünfte bei den Steuerbehörden und weiteren Amtsstellen einzuholen.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt, erteilt die Gemeinde vorerst die provisorische Kostengutsprache für die Übernahme der Bestattungskosten gemäss den vorliegenden Empfehlungen bzw. anderslautender gemeindeinterner Richtlinien. Die definitive Festlegung des Anspruchs erfolgt nach der konkursamtlichen Liquidation der Erbschaft. Sind die Voraussetzung zur Übernahme der Kosten durch die Gemeinde erfüllt, bezahlt diese die Differenz zwischen der Konkursdividende und den Kosten der Leistungen gemäss diesen Empfehlungen bzw. abweichender gemeindeinterner Richtlinien.

Stellt sich bei einem Todesfall erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die Kostenübernahme erfüllt sind, kann das Bestattungsunternehmen bei der Gemeinde maximal die Kosten für die unentgeltliche Bestattung gemäss diesen Empfehlungen bzw. abweichender gemeindeinterner Richtlinien einfordern. Soweit die entsprechenden Kosten nicht bei Dritten einbringbar sind, trägt das Bestattungsunternehmen das Risiko für darüber hinaus erbrachte Leistungen.

MK, 14.12.2015